



Zentralsekretariat

39.24

6.6.2017 / HU

EMPFEHLUNG der GDK-Plenarversammlung vom 18. Mai 2017

Übergangsfinanzierung Stiftung Patientensicherheit Schweiz

Verlängerung der Übergangsfinanzierung

Ausgangslage

Die Plenarversammlung hat das ZS GDK mit Beschluss vom 24. November 2016 (siehe Anhang) beauftragt, im Hinblick auf die GDK-Plenarversammlung vom 18. Mai 2017 eine Verlängerung der Empfehlung der GDK an die Kantone mit Gültigkeit ab 2019 bis zur Ablösung durch eine bundesgesetzliche Finanzierungslösung zu formulieren, längstens aber bis Ende 2020.

Beurteilung

Seit dem Beschluss der GDK-Plenarversammlung vom 24. November 2016 hat sich an der damaligen Ausgangslage nicht viel geändert. Der GDK-Vorstand ist jedoch am 9. März 2017 bei der Positionierung zur Anhörung der SGK-N vom 6. April 2017 zur Vorlage [«15.083 KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit»](#) vom Grundsatz abgerückt, dass die Kantone keine Beiträge an die bundesgesetzliche Finanzierungslösung leisten werden, wie es der Beschluss der GDK-Plenarversammlung vorgesehen hätte. Eine Mitfinanzierung durch die Kantone bildet nach Einschätzung des Vorstands eine fundamentale Grundlage für das politische Überleben der Vorlage.

Im Hinblick auf die Anhörung hat der GDK-Vorstand die Mitbeteiligung der Kantone auf max. 2 Mio. CHF veranschlagt. Es wurde gefordert, dass die nachhaltige Finanzierung der Stiftung gesichert wird und mit der gesetzlichen Finanzierungsregelung die Basisfinanzierung der Stiftung eingeschlossen ist.

Beschluss

Die Plenarversammlung der GDK verlängert die bestehende GDK-Empfehlung, die den Zeitraum bis Ende 2018 betrifft und empfiehlt den Kantonen, die Stiftung Patientensicherheit Schweiz auch ab 2019 bis zum Inkrafttreten der langfristigen Finanzierungslösung, oder spätestens bis und mit 2020, weiterhin wie folgt finanziell zu unterstützen:

- A) Im Rahmen der bisherigen Basisfinanzierung im Umfang von 9 Rp. pro Einwohner.
- B) Zusätzlich mit einem zweckgebundenen Beitrag an die Stiftungsaktivitäten im Bereich nationales Fehlermeldesystem und systematisches Lernen aus Fehlern im Umfang von 4 Rp. pro Kantonseinwohner.

Die Beiträge sollen nach den im Antragsjahr verfügbaren Bevölkerungszahlen berechnet werden.

■